

GUSTAV-HEINEMANN-REALSCHULE
Städtische Realschule für Jungen und Mädchen - Sekundarstufe I -
46236 Bottrop - Paßstraße 12 - Tel.: (02041) 99 69 30 - Fax: (02041) 99 69 325 - www.ghr-bottrop.de

„Gestern Gustav Heinemann – heute WIR! Mit Verantwortung Zukunft gestalten.“
Schwerpunkte: Gemeinschaft – Verantwortung – Zukunft

Die vorliegende Schulordnung bildet den verbindlichen Rahmen für das tägliche Zusammenleben an der Gustav-Heinemann-Realschule Bottrop. Getragen von unserem Schulmotto und den drei Schwerpunkten Gemeinschaft, Verantwortung und Zukunft dient sie dem Schutz aller Beteiligten und fördert ein respektvolles Miteinander. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft – Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und weitere Beteiligte – tragen gemeinsam Verantwortung für die Einhaltung dieser Regelungen und die Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags.

§ 1 Grundsätze des Miteinanders

Alle am Schulleben mitwirkenden Personen verpflichten sich zu einem respektvollen, gewaltfreien und wertschätzenden Umgang:

- Sie verhalten sich respektvoll und rücksichtsvoll gegenüber allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft.
- Sie grüßen einander und kommunizieren in gepflegter, angemessener Ausdrucksweise.
  - Wir sprechen höflich und freundlich miteinander, grüßen sich und benutzen keine Schimpfwörter oder Beleidigungen.
- Sie wenden keinerlei Form von Gewalt an – weder körperlich noch verbal (einschließlich Mobbing, Drohungen und Einschüchterungen).
- Sie achten fremdes Eigentum und gehen sorgsam mit schulischen Einrichtungen und Materialien um.
- Sie sprechen auf dem gesamten Schulgelände Deutsch, um eine gemeinsame Verständigung sicherzustellen.
- Sie kleiden sich angemessen (Näheres regelt § 8).
- Bei Konflikten oder Problemen stehen die Klassenleitung, die Schulsozialarbeit sowie Beratungslehrer zur Verfügung.

§ 2 Schulgelände und Schulweg

2.1 Verhalten auf dem Schulweg

- Schülerinnen und Schüler verhalten sich auf dem Schulweg und in den Pausen verantwortungsbewusst.

  - Sie halten sich an die Verkehrsregeln und verhalten sich so, dass niemand in Gefahr kommt. Sie schubsen und schlagen nicht und holen Hilfe, wenn jemand geärgert wird oder in Not ist.
- Wer auf Unterrichtswegen beaufsichtigt werden muss, wartet auf dem Schulhof, bis die zuständige Lehrkraft eintrifft.

2.2 Zugang zum Schulgelände

- Der Aufenthalt vor Unterrichtsbeginn ist auf dem Schulgelände an der Paßstraße 12 vorgesehen; bei schlechter Witterung unter dem Vordach des Hauptgebäudes.
- Das Befahren des Schulhofs und des Lehrerparkplatzes mit Fahrzeugen aller Art (Fahrräder, E-Scooter, Roller, Motorräder u. Ä.) ist untersagt. Fahrräder sind an den dafür vorgesehenen Abstellplätzen abzustellen.
- Schülerinnen und Schüler dürfen den Zugang zum Schulhof nicht über den Lehrerparkplatz nehmen.
- Das Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit und in den Pausen ist ohne ausdrückliche Genehmigung nicht gestattet. Eine solche Genehmigung muss durch die Schulleitung erteilt werden.

§ 3 Vor Unterrichtsbeginn

- Beim ersten Klingelzeichen begeben sich alle Schülerinnen und Schüler zügig in ihre jeweiligen Unterrichtsräume.
- Elektronische Geräte müssen beim Betreten des Schulgeländes ausgeschaltet und in der Schultasche verwahrt werden (§ 6).
  - Während des Unterrichts befinden sich die Handys im dem Handyhotel. Die Lehrkräfte überprüfen das Ablegen der Handys in das Handyhotel.
- Nicht-religiöse Kopfbedeckungen (Mützen, Kappen) und Sonnenbrillen sind innerhalb des Gebäudes abzulegen.

§ 4 Unterricht

4.1 Drei Grundregeln

Die folgenden drei Grundregeln gelten an der Gustav-Heinemann-Realschule verbindlich und ohne Ausnahme:

I	Jede Lehrkraft hat das Recht, ungestört zu unterrichten.
II	Jede Schülerin und jeder Schüler hat das Recht, ungestört zu lernen.
III	Alle müssen jederzeit die Rechte der anderen respektieren.

4.2 Unterrichtsbeginn und -ende

- Der Unterricht beginnt mit dem zweiten Klingelzeichen. Alle Schülerinnen und Schüler befinden sich rechtzeitig an ihrem Platz mit den erforderlichen Arbeitsmaterialien.
- Sollte eine Lehrkraft fünf Minuten nach planmäßigem Unterrichtsbeginn nicht erschienen sein, informiert die Klassensprecherin bzw. der Klassensprecher das Sekretariat oder eine Lehrkraft in einem benachbarten Raum.
- Die Unterrichtsräume sind in ordentlichem und sauberem Zustand zu hinterlassen. Jede Schülerin und jeder Schüler entsorgt den eigenen Abfall. Stühle werden an die Tische bzw. hochgestellt.

4.3 Verhalten im Unterricht

- Pünktliches Erscheinen mit sorgfältiger Vorbereitung und vollständigem Arbeitsmaterial ist verpflichtend.
- Aktive Mitarbeit im Unterricht wird erwartet.
- Der Verzehr von Speisen und das Kauen von Kaugummi während des Unterrichts ist untersagt.
- Die Anweisungen der Lehrkräfte sind zu befolgen.
- **Verspätungen:** Wer zu spät kommt, begibt sich ruhig an seinen Platz, ohne den Unterricht zu stören. Wiederholtes verspätetes Erscheinen wird dokumentiert und den Erziehungsberechtigten mitgeteilt.
- **Vergessenes Material:** Vergessenes Material oder Hausaufgaben **werden** ohne Aufforderung zu Beginn des Unterrichts bei der Lehrkraft gemeldet. Wiederholte Verstöße werden dokumentiert.
  - Bei wiederholten Verspätungen oder häufig fehlendem Material oder Hausaufgaben führt die Klassenleitung ein Beratungsgespräch mit der Schülerin bzw. dem Schüler und ggf. den Erziehungsberechtigten, um Ursachen zu klären und Lösungen zu erarbeiten.

§ 5 Pausen

- Die Pausen werden auf dem Pausenhof verbracht. Bei ungünstiger Witterung halten sich die Schülerinnen und Schüler in der Pausenhalle auf (Regenpause = dreifaches Klingelzeichen).
- Ein respektvoller und gewaltfreier Umgang ist auch in den Pausen selbstverständliche Voraussetzung.
- Schulische Anlagen und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Zugeteilte Hofdienste sind gewissenhaft auszuführen.
- Abfälle sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen. Das Wegwerfen von Abfall, Kaugummis oder sonstigen Gegenständen auf den Boden ist untersagt. Auf den Boden zu spucken ist verboten.
- Aufsichtführende Personen sind weisungsbefugt; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- Das Werfen mit Schneebällen, Kastanien, Steinen, Stöcken oder ähnlichen Gegenständen ist aus Sicherheitsgründen strikt untersagt.

- Die Pausen dienen der Erholung, Bewegung und dem persönlichen Austausch. Die Nutzung elektronischer Geräte ist auch in den Pausen untersagt (§ 6). Verstöße werden gemäß den Maßnahmen in § 6.2 geahndet.
- Toilettengänge sind in den Hofpausen zu erledigen.

§ 6 Elektronische Geräte und digitale Medien

Das Verbot privater elektronischer Geräte dient dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule. Es soll das soziale Miteinander fördern, Kommunikations- und Teamfähigkeit stärken, Bewegung und persönliche Begegnung unterstützen sowie Ablenkungen und Unterrichtsstörungen verhindern.

6.1 Private Geräte (Smartphones, Smartwatches u. Ä.)

- Mit Betreten des Schulgeländes ist das Mobiltelefon ausgeschaltet und in der Schultasche aufzubewahren.
- Eine Nutzung des Mobiltelefons auf dem Schulgelände, insbesondere im Unterricht und in den Pausen, ist grundsätzlich untersagt und stellt eine Pflichtverletzung dar.
- Ausnahmen dürfen ausschließlich durch Lehrkräfte oder die Schulleitung aus pädagogisch notwendigen oder organisatorischen Gründen zugelassen werden (z. B. unterrichtliche Nutzung nach ausdrücklicher Anweisung).

6.2 Maßnahmen bei Verstößen

Bei Verstößen gegen die Regelungen zu elektronischen Geräten gelten folgende Maßnahmen gemäß § 53 SchulG NRW:

- Kurzzeitige Wegnahme des Mobiltelefons (z. B. bis zum Unterrichtsende oder Tagesende).

- Wegnahme bis zur Abholung durch die Erziehungsberechtigten, wenn dies pädagogisch notwendig erscheint.
- **Ab dem dritten Verstoß:** Das Gerät wird eingezogen und kann ausschließlich von einem Erziehungsberechtigten persönlich im Sekretariat abgeholt werden.
- Die Maßnahme wird den Schülerinnen und Schülern pädagogisch begründet und dokumentiert.
- Eingezogene Geräte werden im Sekretariat sicher verwahrt. Die Rückgabe erfolgt gegen Unterschrift der abholenden Person. Einziehung und Rückgabe werden dokumentiert.

6.3 Schulische Tablets und iPads

Sofern schulische Tablets (iPads) im Unterricht eingesetzt werden, gelten folgende Regeln:

- Das iPad ist in der Schule ausschließlich ein Unterrichtswerkzeug. Es wird in der Unterrichtsstunde erst genutzt, wenn die Lehrkraft dazu auffordert.
- Das iPad und der dazugehörige Stift sind morgens aufgeladen mitzubringen.

- In den Pausen werden iPads im Schulranzen verwahrt und dürfen nicht unbeaufsichtigt oder in unverschlossenen Räumen liegen.
- In Unterrichtsphasen, in denen das iPad nicht eingesetzt wird, bleibt das iPad geschlossen auf dem Tisch liegen. Beim Schreiben mit dem Pencil ist das iPad flach auf den Tisch zu legen.
- Die AirDrop-Funktion darf nur nach ausdrücklicher Absprache mit der Lehrkraft genutzt werden.
- Foto- und Audioaufnahmen von Lehrkräften sowie Mitschülerinnen und Mitschülern bedürfen deren ausdrücklicher Erlaubnis.
  - Das Erstellen, Speichern und Weiterleiten von Bild- und Tonaufnahmen ohne Einwilligung der abgebildeten bzw. aufgenommenen Personen ist unzulässig und kann einen Verstoß gegen das Recht am eigenen Bild (§§ 22, 23 KunstUrhG) sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen (DSGVO, DSG NRW) darstellen.
  - SuS, die ein Fotosperre seitens der Erziehungsberechtigten haben, müssen auf dem Bildmaterial zensiert sein.

- Es dürfen nur die von der Fachlehrkraft zugelassenen Apps verwendet werden.
- Technische Störungen am iPad sind unverzüglich der Lehrkraft zu melden.

§ 7 Verbote und Sicherheitsregelungen

7.1 Gefährliche und verbotene Gegenstände

- Das Mitführen von Waffen jeder Art, Messern, Laserpointern, pyrotechnischen Gegenständen (Knallkörper, Feuerwerkskörper) und sonstigen gefährdenden Objekten ist strikt untersagt.
  - Wird ein gefährlicher oder verbotener Gegenstand entdeckt, ist dieser Fund unverzüglich einer Lehrkraft oder der Schulleitung zu melden. Der Gegenstand darf nicht berührt oder mitgenommen werden.
- Die Nutzung von Gegenständen, die nicht dem Unterricht dienen (z. B. wasserfeste Stifte, Spielzeug), ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft gestattet.

7.2 Alkohol, Rauchen und Suchtmittel

- Der Konsum von koffeinhaltigen Getränken (*Eistee, Cola, Energy-Drink*), Alkohol, Drogen und sonstigen Rauschmitteln ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- Das Rauchen – einschließlich E-Zigaretten und elektronischer Verdampfer – ist auf dem Schulgelände sowie im Gebäude untersagt.
- Alle Schülerinnen und Schüler erscheinen nüchtern und frei von Rauschmitteln zum Unterricht.
- Bei Fragen oder Problemen im Zusammenhang mit Suchtmitteln können sich Schülerinnen und Schüler vertraulich an die Schulsozialarbeit oder die Beratungslehrkraft wenden.

7.3 Parfüm und Deodorant

- Das Versprühen von Parfüm und Deodorant im gesamten Schulgebäude – einschließlich der Sporthalle und der Umkleidekabinen – ist nicht gestattet, um gesundheitliche Beeinträchtigungen (insbesondere Allergien und Atemwegsreizungen) zu vermeiden.

7.4 Wertgegenstände

- Für mitgebrachte Wertgegenstände und Bargeld übernimmt die Schule keine Haftung. Es wird empfohlen, diese zu Hause zu lassen oder sicher zu verwahren.

7.5 Klingelzeichen und Alarmsignale

- Dreifaches Klingelzeichen: Regenpause – die Pause wird in der Pausenhalle verbracht.
- Dauerhaftes Klingelzeichen: Feueralarm – alle verlassen umgehend und geordnet das Gebäude gemäß dem Alarmplan.

§ 8 Bekleidungsvorschriften

Die Wahl der Kleidung ist grundsätzlich freigestellt. Wesentlich ist jedoch, dass durch die Bekleidung keine Person diskriminiert, provoziert oder irritiert wird.

8.1 Nicht gestattete Kleidung und Accessoires

- Kleidung mit verfassungswidrigen, rassistischen, sexistischen, gewaltverherrlichenden oder drogenbezogenen Aufdrucken, Symbolen oder Darstellungen.
- Jogginghosen und Trainingsanzüge (außerhalb des Sportunterrichts).
- Tiefe Ausschnitte, sichtbare Unterwäsche, bauchfreie Oberbekleidung.
- Leggings ohne lange Oberbekleidung bzw. ohne Shorts oder Rock darüber.
- Nicht-religiöse Kopfbedeckungen (Mützen, Kappen, Kapuzen) und Sonnenbrillen sind innerhalb des Schulgebäudes abzulegen. Religiöse Kopfbedeckungen sind ausdrücklich gestattet.
- Bauchtaschen und Jacken sind im Unterricht auszuziehen.

8.2 Maßnahmen bei Missachtung

- Schülerinnen und Schüler, die diese Bekleidungsvorschriften nicht einhalten, werden zunächst aufgefordert, sich umzukleiden.
  - Nach Bedarf stellt die Schule leihweise Ersatzkleidung zur Verfügung.
- Ist eine angemessene Kleidung nicht herstellbar, können die Schülerinnen und Schüler nach Hause entlassen werden, um sich umzukleiden.
- Bei wiederholter Missachtung erfolgt eine Information der Erziehungsberechtigten.

§ 9 Umgang mit Künstlicher Intelligenz

Der Einsatz von KI-gestützten Werkzeugen (z. B. ChatGPT, Gemini) ist im schulischen Kontext an folgende Grundsätze gebunden:

- Transparenzpflicht: Jede Nutzung von KI-Werkzeugen ist gegenüber der Lehrkraft offenzulegen. Dabei sind das verwendete Tool sowie die eingegebenen Anfragen anzugeben.
- Eigenleistung: Die schulische Leistungsbewertung basiert auf der persönlichen Eigenleistung. KI-generierte Inhalte ersetzen keine selbstständige Arbeit.
- Prüf- und Verständnispflicht: Von KI erzeugte Informationen und Ergebnisse sind eigenständig zu prüfen. Schülerinnen und Schüler müssen alle Inhalte mit eigenen Worten erklären können.
- Reflektiert und verantwortungsvoll: Schülerinnen und Schüler denken darüber nach, wie sie KI einsetzen, und übernehmen Verantwortung für die Ergebnisse.
- Kreativ und im Team: KI kann Ideen liefern, aber die eigenständige Gestaltung und die gemeinsame Arbeit im Team stehen im Vordergrund.
- KI darf ausschließlich mit ausdrücklicher Genehmigung der Lehrkraft im Unterricht eingesetzt werden.
- Datenschutz: Es dürfen keine personenbezogenen Daten (eigene oder fremde) in KI-Werkzeuge eingegeben werden. Die Bestimmungen der DSGVO und des DSG NRW sind einzuhalten.

§ 10 Fehlzeiten und Absentismus

10.1 Entschuldigungspflicht

- Bei Abwesenheit sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schule am ersten Tag des Fehlens unverzüglich (bis spätestens 7:45 Uhr) telefonisch oder per E-Mail zu benachrichtigen.
- Eine schriftliche Entschuldigung ist spätestens am dritten Tag des Fehlens vorzulegen.
- Bei häufigem oder auffälligem Fehlen kann die Schule eine ärztliche Attestpflicht anordnen.

10.2 Vorgehen bei unentschuldigtem Fehlen

Die Schule folgt bei unentschuldigtem Fehlen oder auffälligem Absentismus einem gestuften Verfahren:

- Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten durch die Klassenleitung.
- Schriftliche Benachrichtigung (Appellbrief) mit Einladung zum Gespräch.
- Einbezug der Schulsozialarbeit und ggf. der Schulleitung.
- Bei Fortdauer: Attestpflicht, amtsärztliche Untersuchung, Ordnungsmaßnahmen gemäß § 53 SchulG NRW und ggf. Ordnungswidrigkeitsverfahren.

10.3 Wiedereingliederung

- Nach längeren oder wiederholten Fehlzeiten findet ein Wiedereingliederungsgespräch mit der Klassenleitung statt, um den Rückkehrprozess zu begleiten.
- Bei Bedarf wird ein individueller Unterstützungsplan unter Einbezug der Schulsozialarbeit und ggf. weiterer Beratungsstellen erstellt.

§ 11 Maßnahmen bei Regelverstößen

Bei Verstößen gegen die Schulordnung kommen gestufte Maßnahmen gemäß § 53 SchulG NRW zur Anwendung:

11.1 Pädagogische Maßnahmen

- Ermahnung und pädagogisches Gespräch mit der Schülerin / dem Schüler.
- Dokumentation des Vorfalls.
- Information der Erziehungsberechtigten durch die Klassenleitung (schriftlich bei gehäuften Einträgen).

11.2 Ordnungsmaßnahmen

Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen können Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

- Schriftlicher Verweis.
- Ausschluss vom Unterricht oder von schulischen Veranstaltungen.
- Überweisung in eine parallele Lerngruppe.
- Androhung der Entlassung von der Schule.
- Entlassung von der Schule (Beschluss durch eine Teilkonferenz).

Diese Schulordnung wurde unter Mitwirkung der Schulkonferenz der Gustav-Heinemann-Realschule Bottrop erarbeitet. Sie tritt mit Beschluss der Schulkonferenz in Kraft und gilt, bis sie durch eine neue Fassung ersetzt wird. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft bestätigen durch ihre Unterschrift die Kenntnisnahme und Akzeptanz dieser Schulordnung.

Ort, Datum	Unterschrift Schülerin / Schüler
Unterschrift Erziehungsberechtigte/r	Unterschrift Klassenleitung